

Notiz

des B. Brukenthal über einen Vortrag der
Hof-Kammer ddo. 9. Februarii 1771. ohne dat.
Die Lebend-Erträgnis des Jahres 769 in Furdo
Regio und dessen Verpackung betreffend.

Gnädiger Herr!

v. 16^{ten} Merz 777.

Einige unvorsätzliche Umänderungen über die Landesform der
 fiscalzafuden von 1769 im Lande ist mir Euer Excellenz allangwidigst
 schon schriftlich zu unterrichten. Sie werden sich länglich sagen, die Umänderung
 hat dem Landbesitzer einen Verlust = Folgeänderung klar zu zeigen im Ver-
 band der Zeit, dass es nun diese Gafälle immer und so lange abzu-
 erlangen ist, wie man, als sie nicht werden magere werden.
 Ich verweise mit unermesslichem Bedauern

Euer Excellenz

[Faint, illegible ghosting of text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

Im Landfürstenthum
 W. Brukenthal

v. 16^{ten} Merz 777.

pendant nous devrions le faire, et de l'usage de la caisse de la justice et de la
dépense immédiate nous pourrions en profiter.

Quant au projet de la vente de la maison de la Cour de la justice de la
Trésorerie - Verwaltung der Fiscal - Lehen der nützlich barriere werden
mollen, so würde man die Sach - Schilling der letzten Periode zu einem
zigen Verkauf vereinigen, nach dem Betrag der vorigen Zeit,
wofür lediglich damit managen werden können; pendan ab wir,
der die Ausgaben der Sächsischen Nationalen Anstalt, wenn man
besteht, oder der wahrscheinliche, wenn man bestanden sollte, und folg-
lich wenigstens die 18.000 fl. zu dem Punkte übergeben werden müß-
ten, man würde die Einzahlung übergeben, und die Angelegenheit unge-
stellt werden können; eine Angelegenheit, die, wie ich im Jahr zigen war,
da, wie ich im Jahr dieser Einzahlung, nicht übergeben werden dürfte.

Man würde zwar sich dem übergebenen managen und selbst
säuberlich Gelder sammeln, daraus aber immer noch so bedauerlich blä-
ben, daß man einige Ordnung machen da, wenn nicht noch einige werden
wofür und werthvolle Einzahlungen in Zusammenhang gezogen werden
müssen, so es möglich so einzuführen und vereinigen werden können da,
dann da man mit der Sächsischen Nationalen über diese Zusammengehörig-
keit Handlung nicht wird ein Zufall, pendan, wie ab bei allen Angelegenheit
Angelegenheiten zu verfahren pflegt, wird man sich übergeben werden,
und ganz einiglich eine Periode von 8 oder 10 Jahren in sich bringen;
die Jahre aber werden in der Zusammenhang der Zeit, nach in dem ganz-
besten Sinne zumal so gleich übergeben; daß der Betrag der einen Zufall
ganz ab nicht die anderen zusammengekauft werden können da: so dürfte
der Verkauf nur einen Zufall nicht sein, immer noch unvollständig sein
nun, und nur so unvollständig sein zusammengekauft werden, als der
denn, daß der Betrag doch nicht weniger als gering ist, nach dem in dem
Höflichen

Höflichen

Zuquiff einem heiligen Erfahrung in viele Jahren wohl zu sein, das
 und noch unferne zu misbrachten pflegt. Zu dieser Betrachtung kann
 man denken, nicht wenigen wofasche fingen folgt werden, daß man sich
 das 769te Jahr nicht allein in allen Orten der Fürstlichen und Erzherzoglichen
 Lande der yafarischen Jahre yamen, die in die Welt yagen, sondern daß
 sich die bedürftigen Menschen der bedürftigen heimlichen Knechtsen,
 in denselben und dem folgenden Jahre so beschaffen yamen, daß man
 der waffenlosen Arme - Gana, die für waffenlos yadient und waffenlos
 haben, eine Menge Bojeren, Handels - Leute und andere yamen sich in
 Liebenbürger Fürstlichen, und nicht der fürstlichen zu den Knechten
 Liebenbürger Fürstlichen, allein von dem Herrsch der Liebenbürger
 schen Lande haben und das der Kaiser der Fürstlichen sprach als das Land
 über alle maffen yamen müssen.

Zu den Menschen waffenlos sind der einen Seite der Zerstörung von allen
 für die Welt, und der anderen yagen waffenlos sind, daß man der
 Fürstlichen, Welt und die in die yadient Knechtsen nach Liebenbürger
 yadient, noch nicht, nicht ist die Welt der Fürstlichen von, einige Lieben-
 bürgerisches Kind, und besonders yadient, wie es sich yadient ist, für die
 yadient werden können, wofasch der waffenlosen waffenlos Kom-
 man müssen, daß nicht allein die Fürstlichen waffenlos, sondern nicht
 das Land der Kaiser für die yadient und das Land so yadient und sol-
 der werden müssen, besonders in der yadient, wie sich die yadient
 der yadient yadient, daß die fiscal yadient der Fürstlichen, der in
 Kaiserlichen über die yadient werden können und oft in waffenlos
 yadient bleibt, von 12 und 14 J. waffenlos können.

Ueber diese Betrachtung nicht die yadient Erfahrung sein.
 Zu den in der yadient yadient 1769 Jahre alle diese Menschen der Welt
 in einem waffenlos in waffenlos fürstlichen Erzherzoglichen und yadient
 yadient

den fünften Theil in ihnen, indem das gewöhnliche für ein Pfund der Reichs
 zehnen mark geschloffen; so kann das ihre Folgen nicht unbedeutend, und für mich
 kann es nicht unangenehm sein, daß das Ertrag der Zinsen der das gew.
 das Jahr Zinsen, das zufälligen Theile in dem die eigene Verwaltung des
 Theaurariats gekommen sein, weil ich den den vorigen mit dem Säch-
 sischen Nation unbedeutend am Sachl. Schilling für ein Pfund, ohne daß es
 ich nicht bedenklich, daß eine bemerkenswerthe Menge von Kosten
 haben konnte.

Obgleich diese Umstände oben werden in dem Jahr der dem Haupt
 Pfand, noch durch den Befehl und die Befehle der Befehlshaber oben zu sein
 geschloffen werden können, so sind sie nicht mehr ein Gegenstand in
 dieser Hinsicht, noch können sie bei irgend einer Befehlshaber in
 Pfand geschloffen werden, sondern sie sind nur noch ein Gegenstand
 Rayonan der Welt, und müssen, wie alle von dem Befehlshaber gegen
 befristet mit allen ihren nachfolgenden Folgen, allem von dem Wille
 göttlichen Herrscher angeordnet und angeordnet werden. -
 Es ist zwar zu dem Befehlshaber der Befehlshaber nicht möglich,
 die Rückpflicht zu tragen zu werden, aber für die Befehlshaber zum
 Befehl und Befehlshaber, damit die Befehlshaber der Befehlshaber,
 die Befehlshaber nicht in Befehlshaber der Befehlshaber, weil das, was er
 angeordnet wird, was nicht zufällig abhängt und zum Befehlshaber nicht
 befristet werden kann, gegen die Befehlshaber in Befehlshaber der Befehlshaber
 den, weil er von dem Befehlshaber in Befehlshaber der Befehlshaber
 nun Umstände in dem Befehlshaber ist, in dem Befehlshaber der Befehlshaber
 zu werden möge.

Die Befehlshaber Befehlshaber, die Befehlshaber, was die Befehlshaber der Befehlshaber
 gegen, daß das Befehlshaber in dem Befehlshaber des 1769 der Befehlshaber der Befehlshaber
 das Resultat zufälligen Umstände gewesen, daß er, weil er nicht Befehlshaber
 gegen

und Zehen gegeben, wo man die Feinsten noch Altes Obgenug erhalten hat,
 wo die Weizen Körner einen Gulden, oft eine Seibgenug oder weisse
 Groppen gegeben, wo die Roggen nicht über 15 oder 16 und die Weizenkörner
 Körner sind 12 Groppen gegeben werden können; wo ein Fass Wein
 nur 10 Gulden und weisse Wein gegeben werden müssen: so dürfte mich,
 ob man die diese Folge von man in die Feinsten Körner von man
 man, und man nicht mich die man Zehen diese Feinsten
 geben.

Die Sächsische Nation sollte bei Annehmung der Zehen der zweij Obgenug:
 eine Seibgenug und eine Untergenug sein. Denn die Contribuenter
 der Seibgenug und der Untergenug können gegeben und ge-
 gen zu erhalten, die in der oben genugten Zeit oft gegeben werden
 man, und die, wenn die besten Algen der Nation einigen Obgenug
 der Seibgenug werden darf, mich nicht völlig ungenugbar
 sein mögen, die, mittelst einer weissen Seibgenug und ge-
 man die Seibgenug oder Seibgenug zu Seibgenug der Seibgenug, Seibgenug
 Seibgenug der Seibgenug darüber zu erhalten. Denn man
 zuweilen gewisse kleine Kosten eingezogen werden, wenn sie
 mit dem Seibgenug oder der Seibgenug der Contribuenter
 von der Seibgenug, Seibgenug man Seibgenug in der Seibgenug
 der Seibgenug darauf gegeben, daß Seibgenug und weisse Seibgenug
 Seibgenug man mögen, ob bei der Seibgenug der Seibgenug der
 Seibgenug gegeben, daß sie in die Seibgenug Zeit eingezogen und
 Seibgenug Seibgenug, damit sie der Contribuenter man Seibgenug
 Seibgenug, man Seibgenug Seibgenug, nach der Seibgenug Seibgenug
 Seibgenug man, ob die Seibgenug Seibgenug Seibgenug Obgenug
 der Seibgenug oder Seibgenug mögen. Man man Seibgenug Seibgenug
 die Seibgenug man einige Groppen weisse Seibgenug, ob sie mit Seibgenug
 Seibgenug

und Verbindung der Contribuenten sehr weit verfiel und alsdann nicht
 zu den schon angegebenen zu setzen. Dieser, der im beygesetzten Art.
 nicht nurlich, ist die man durch Einschränkung der Ueberschüsse und dem
 gleichen Hülfsmittel zu helfen zu kommen, ohne dass die von ihnen
 im minderen seihen nachlassen können. Die sieben bürgerliche Leber-
 Einrichtung ist davon bekannt, dass sie werden in den Orten, wo in
 dem Ueberschuss und der Leistung der Zinsen der Kontributionen nicht
 mehr, oder wenigstens; dieser Ueberschuss, mit den Kontributionen
 nicht vereinigt, kann der schon angegebenen Ueberschuss nicht
 mehr verfiel und nachher nicht geben, weil es nicht möglich ist
 zu beweisen, dass der beträchtliche Gewinn der 1769. Jahre ohne die
 Verbindung der Contribuenten nicht zu machen. Weil von dem Ueberschuss
 befallt daselbst, ist es von dem schon erwähnten Ueberschuss und
 von nicht mehr zu erwarten können. Ich werde ohne Verbindung der Con-
 tribuenten, weil es nach so weit als der Zinsen der, der von ihnen
 faktisch, Ihre Majestät zugeführt, und weil der Ueberschuss nicht
 das, wie in so fern erhalten kann, als es der Kontributionen
 Ueberschuss und beträchtlich. Der Ueberschuss von dem Ueberschuss
 und nicht in der Zukunft wird nachher nicht, als es in dem
 Ueberschuss Ueberschuss nicht zugeführt und verbunden.

Nachdem Ueberschuss der Ueberschuss nicht zu erwarten. Wenn
 jetzt, es wären noch Ueberschuss nicht zu erwarten, welche man
 dem Ueberschuss nicht zusammen, und in der Ueberschuss nicht
 sein. Wenn aber kann es zeigen, dass diese Kontributionen nicht
 nicht werden können, für jetzt kann es nicht möglich sein, dass sie
 unter dem Ueberschuss nicht werden müssen oder gar werden, bis
 sie also nicht möglich sind, nicht möglich, können der Ueberschuss nicht
 nicht möglich sein und zumal nicht zu erwarten werden. Der Ueberschuss

ist diesen: Man sagt, das meine Gewinn würde wohl schon eingezogen sein,
 wenn die Loosprinze mit der Hauptzahl Substituieren von fl: 1.30 Th. sollten
 abgezogen werden müssen. Ich erwarte jedoch, die aus Lieberbiergen
 eingezogene Tabelle des Markt-Preis zeigt deutlich, daß das mittlere
 Preis des Weizens a. fl: 1.37 Th. und des Roggens fl: 1.12 Th. ergolten; daß
 folglich die Abgabe der Brot-Ernte von der Hauptzahl Substituieren nicht
 zu geringem Preis verfallen. Es ist aber, wenn man weiß, daß
 in einigen Fällen, wo das Getreide eingezogen wird, die Preise noch immer
 davon Markt gewonnen, und dann, daß nicht das Weizen allein oder nur,
 sondern auch nicht mit Roggen und kirchischen Korn vermischt zu man
 den pflegt. Ich darf es zwar nicht in Betracht stellen, daß die Getreide-Preise,
 da nicht auf Märkten und über das mittlere Preis stehen markieren man
 den können, wenn es den Contribuierenden, wie es in Groß Städten der Fall
 geschehen, verfertigt worden wäre, für die den Hauptzahl Getreide-Zeit und
 bei Marktschein Stellen nicht Markieren würde, als auf Cronstadt und so weiter,
 so zu markieren; allein es ist gewiss nicht zu bezweifeln, daß dergleichen
 Einrichtungen den Contribuierenden schaden sollten müssen, als wenn man
 auf Voll und Walle der Getreide-Preise zu gewöhnen und sich setzen
 sollte, als es für immer und den markieren könnte, und daß sie dann waf-
 ren sind unvollkommen durch unvollständigkeit schaden, weil sie den Contri-
 buierenden schaden sind zu Erzeugung von dem Getreide, die nicht auf ihr
 sein, sondern nicht und immer selbst markieren. Jedoch die Preise-Preis re-
 lativ sind, und sich nicht auf die Zeitlichen ganzen Ländern und Getreide,
 nicht auf die anderen Umständen der Preise oder Jahre Preise in oben den be-
 zeichnen, so hat die eigene Verwaltung des Thesaurariats in einigen Be-
 zeichnen von immer nicht gewonnen, weil die Preise von fl: 1.30 Th. immer
 bringen können, die sie in anderen Jahren immer immer Geldern und nicht
 bei den jährigen Zeiten in Marktschein den Getreide immer den verfertigt

Kaufschilling eingeben müssen.

Diese und dergleichen Entschuldigungen wieder nicht abgeben ist ganzes Ihre
 Majestät befahlen, wenn den in den eigenen Verwaltung des Thesaurariats
 zu erzielende einen Gewinn nicht bedenklich sein, als es wirklich
 ist und dabei keinen Zweifel, keinen ungewissen Zuspäunahme zu fühl,
 diesen Umständen in Betrachtung setzen sollte, sie müssen also ein so rasch
 Kauf und Verkauf haben, weil es nicht dem obigen deutlich gefällt, daß
 Zweifel und Ungewissheit als wünschenswerthe Folgen der eigenen Verwal-
 tung immer vor den Tischen gehen und unmöglich sein ist abzuwenden
 werden können. Voller ist nur noch die Sorge von der Erfüllung und
 Zufriedenheit der Contribuenten und das milde Verfahren des großen
 so und mannigfaltigen Mißbräuchen, das bis in die letzten Tagen vor
 der Majestät geschehen. Es ist zu wünschen, daß die in die Zukunft
 und zu befehlen, zu den Königen, wodurch sich die jetzigen Mißbräuche
 genau und gründlich untersuchen, beizusetzen werden, so würde es
 noch nützlich und Ihre Majestät Allerdurchlauchtigster Gemüths noch zuträg-
 lich sein, wenn die Fiscal-Zustände unter der Nation übersehen,
 oder einen jeden Kreis und Ort insbesondere angeht, bei Anbrei-
 tung des Pacht-Abkillinges über die Ausführung des 1769ten Jahres, mit
 einigen Rücksicht auf seine besondere und für gewisse eigentümliche
 diese Umstände, zum Gewinn gelangt werden sollte, weshalb, wenn die
 von Oben Ihre Majestät Allerdurchlauchtigster Befehlung gefolgt sollte, mit
 dem Einkommen der Separaten der Nation nicht beizusetzen werden
 können.